

Der Zweckverband Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund KöR (ZRNN) macht hiermit die folgende Satzung als „allgemeine Vorschrift“ öffentlich bekannt, die von der Verbandsversammlung des ZRNN am 16.11.2020 beschlossen wurde.

Satzung **über einen einheitlichen Verbundtarif als Höchsttarif für alle Fahrgäste im Verkehrsverbund RNN**

**gemäß Artikel 3 Abs. 2, Artikel 2 lit. I) VO (EG) Nr. 1370/2007
als allgemeine Vorschrift für die Erstattung von nicht gedeckten Kosten aufgrund von
Höchsttarifen im Busverkehr im Gebiet des Zweckverbandes Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund KöR (ZRNN)**

Präambel

Der Zweckverband Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund KöR (ZRNN) ist gemäß § 4 Abs. 2 des Landesgesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr (Nahverkehrsgesetz – NVG vom 17.11.1995) der Zusammenschluss der Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV in der Region Rheinhessen-Nahe. Kommunale Mitglieder des Zweckverbandes sind neben dem Land Rheinland-Pfalz die Stadt Mainz, die Landkreise Mainz-Bingen, Bad Kreuznach, Birkenfeld und Alzey-Worms. Die Mitglieder des ZRNN sind weiterhin Aufgabenträger gemäß § 5 Abs. 1 NVG für den straßengebundenen ÖPNV in ihrem Gebiet. Sie haben zur gemeinsamen Gestaltung der Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs in Form eines Verkehrs- und Tarifverbundes den Zweckverband Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund KöR gegründet und ihm die Befugnis zur Einführung und Weiterentwicklung eines Gemeinschaftstarifs übertragen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 lit. 2 Verbandsordnung Zweckverbandes Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund vom 01.11.2017 in der jeweils gültigen Fassung). Dieser Befugnis kommt der Zweckverband Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund durch den Erlass einer allgemeinen Vorschrift nach. Ziel der allgemeinen Vorschrift ist es, im Gebiet des Zweckverbandes Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund einen einheitlichen und attraktiven Fahrtarif für alle Fahrgäste im straßengebundenen öffentlichen Personenverkehr sicherzustellen. Für den Schienenpersonennahverkehr gilt eine gesonderte Regelung, um die Einheitlichkeit der Tarife sicherzustellen. Zum Ausgleich der durch den Höchsttarif ungedeckten Kosten wird diese allgemeine Vorschrift gemäß Artikel 3 Abs. 2, Artikel 2 lit. I) VO (EG) Nr. 1370/2007 für den Busverkehr im Gebiet des Zweckverbandes Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund als Satzung erlassen. Mit der allgemeinen Vorschrift wird zugleich eine transparente, diskriminierungsfreie und beihilferechtskonforme Gewährung von Ausgleichsleistungen für die Anwendung von Höchsttarifen sichergestellt.

1. Grundlagen

- 1.1 **Rechtsgrundlage** sind die am 03.12.2009 in Kraft getretene Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße zuletzt geändert durch VO (EU) 2016/2338 vom 14. Dezember 2016 (VO 1370), das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert und das Landesgesetz über den öffentlichen Personennahverkehr (Nahverkehrsgesetz - NVG) vom 17. November 1995, zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 516).
- 1.2 Die **gemeinwirtschaftliche Verpflichtung** besteht in der Verpflichtung, keinen höheren, als den vom ZRNN vorgegebenen Tarif nach Art, Umfang, Höhe und Fahrkartensortiment sowie Tarifzonenregelung (Höchsttarif) anzuwenden (**Anlage 1**). Innerhalb des Verbandsgebietes dürfen Personenverkehrsleistungen im ÖPNV gemäß § 2 Regionalisierungsgesetz (RegG) nur zum RNN-

Verbundtarif in seiner jeweils gültigen und genehmigten Fassung angeboten werden. Den Unternehmen ist es verwehrt, höhere Tarife (z.B. Haus- und/oder Übergangstarife) anzuwenden.

- 1.3 Der Zweckverband Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund erlässt die allgemeine Vorschrift aufgrund seiner Befugnisse nach § 5 Abs. 2 ZRNN-Verbandsordnung (**Tarifzuständigkeit**). Zudem übernimmt er die administrative Umsetzung gegenüber den Unternehmen und deren Refinanzierung gegenüber den Verbandsmitgliedern und dem Land Rheinland-Pfalz. Vor einer Tarifänderung führt der ZRNN eine Anhörung bei den Unternehmern im Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift durch. Die Anlage 1 wird entsprechend der Tariffestlegungen des ZRNN aktualisiert und der jeweils gültige Tarif durch den ZRNN ortsüblich und durch das Verkehrsunternehmen in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen bekanntgemacht.
- 1.4 Die Unternehmen sind verpflichtet, den Höchstarif den eigenen Anträgen auf Tarifzustimmung (§ 39 PBefG) zu Grunde zu legen (**Tarifanwendungspflicht**). Höhere Tarife dürfen nicht beantragt werden. Der ZRNN ist über entsprechende Anträge auf Tarifzustimmung und Genehmigungen zuvor zu informieren.
- 1.5 Der Höchstarif ist auf die Anwendung der **notwendigen Verkehrsleistung** begrenzt. Die notwendige Verkehrsleistung umfasst sämtliche Linienverkehre nach §§ 42, 43 PBefG im Geltungsbereich des ZRNN (**Anlage 2**) auf die der maßgebliche Tarif einschließlich der anerkannten Übergangstarife (**Anlage 1**) Anwendung finden, sie gilt nicht für Regio(bus)linien. Für bestehende Verkehre ergibt sich der Anwendungsbereich abschließend aus der Anlage 2.
- 1.6 Die Unternehmen erhalten Ausgleichsleistungen im Wege einer unverbindlichen Vorauszahlung (**ex ante-Ausgleich**). Der ex ante-Ausgleich ergibt sich aus den ungedeckten Kosten, welche aus der Anwendung des Verbundtarifs als Höchstarif den Unternehmen entstehen.
- 1.7 Der Ausgleich ist auf einen **maximalen Gesamtausgleich** begrenzt (**Anlage 3**).
- 1.8 Die Höhe und der **Rechtsgrund des Ausgleichs** bemessen sich anhand der positiven und negativen finanziellen Auswirkungen auf die Kosten und Einnahmen gemäß Art. 3 Abs. 2 S. 2, Anhang VO 1370, die auf die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zurückzuführen sind und welche im Wege der Überkompensationsprüfung (**ex post-Ausgleich**) begrenzt sind.
- 1.9 Sofern ein **öffentlicher Dienstleistungsauftrag** nach Art. 2 lit. i) VO (EG) Nr. 1370/2007 besteht, findet die allgemeine Vorschrift keine Anwendung. Das Verfahren der Ausgleichsgewährung und der Überkompensationskontrolle richtet sich sodann nach den Regelungen des öffentlichen Dienstleistungsauftrages.

2. Ausgleichsvoraussetzungen

- 2.1 Voraussetzung der Ausgleichsgewährung ist die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß Ziffer 1.2.
- 2.2 Der Ausgleich kann nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass das Unternehmen den jeweils geltenden maßgeblichen Höchstarif (**Anlage 1**) anwendet.
- 2.3 Die Erbringung der notwendigen Verkehrsleistung (**Anlage 2**) ist Bedingung der Ausgleichsgewährung. Ein Ausgleich für deren Anwendung erfolgt nicht. Die Regelung dient der diskriminierungsfreien Anwendung dieser Regelung auf öffentliche Personenverkehrsdienste derselben Art i.S.d. Art. 2 lit. I VO 1370 und zur Entwicklung der Erbringung von Personenverkehrsdiensten mit ausreichend hoher Qualität gem. Ziffer 7 des Anhangs VO 1370.

3. Antragsverfahren

- 3.1 Dem Unternehmer wird ein Ausgleich nur auf **schriftlichen Antrag** gewährt. Das Unternehmen stellt einen vorläufigen ex ante Antrag (Ziffer 3.3) und einen korrigierten ex ante Antrag (Ziffer 3.4).

- 3.2. **Antragsberechtigt** sind alle erlösverantwortlichen Unternehmen, die Verkehrsleistungen nach Ziffer 1.5 erbringen und für die kein öffentlicher Dienstleistungsauftrag nach Ziffer 1.9 besteht. Im Falle von Gemeinschaftskonzessionen erfolgt der Antrag durch das betriebsführende Unternehmen. Das antragsstellende Unternehmen ist verantwortlich dafür, dass das Auftragsunternehmen gegenüber dem ZRNN eine Trennungsrechnung nachweist.
- 3.3 Der vorläufige ex ante Antrag (**vorläufiger ex ante Antrag**) muss bis spätestens 31.03. des jeweiligen Ausgleichsjahres bei dem ZRNN vorliegen (**Ausschlussfristen**). Für den Antrag sind die Vordrucke "vorläufiger ex ante Antrag" zu verwenden (**Anlage 4**).
- 3.4 Nach Abschluss des Ausgleichsjahres erfolgt ein korrigierter ex ante Antrag (**korrigierter ex ante Antrag**). Dieser ist innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Einnahmeverteilung des jeweiligen Jahres, spätestens aber zwei Jahre nach Abschluss des Ausgleichsjahres (Ausschlussfristen) zu stellen; sie ist abgeschlossen, wenn die für den RNN-Tarif maßgebliche Einnahmeverteilung testiert vorliegt. Sollte zu diesem Zeitpunkt die Einnahmeverteilung nicht testiert vorliegen, ist der letzte testierte Stand der Einnahmeverteilung maßgeblich. Für den Antrag sind die Vordrucke „korrigierter ex ante Antrag“ zu verwenden (Anlage 4).
- 3.5 Das Unternehmen hat eine Überkompensationsprüfung vorzulegen. Sie ist spätestens zwei Monate nach dem korrigierten ex ante Antrag beim ZRNN vorzulegen (vgl. Ziffer 5).
- 3.6 Dem Unternehmer obliegt eine **Mitwirkungspflicht**. Er trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche, in der allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung des Ausgleichs. Er ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser Satzung erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen und diese dem ZRNN oder einer von ihm benannten Person oder Stelle prüffähig zugänglich zu machen. Er erfüllt diese Verpflichtungen insbesondere im Zuge des ex ante-Antragsverfahrens und der ex post-Überkompensationskontrolle. Die Angaben werden in Form der vorgegebenen Excel-Datei bereitgestellt.
- 3.7 Die im Antrag (einschließlich beigefügter Unterlagen) gemachten Angaben sowie die Angaben in den abzugebenden Erklärungen und Mitteilungen sind **subventionserhebliche Tatsachen** im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch. Insofern wird auf die Erklärung (**Anlage 4**) verwiesen. Subventionserheblich sind auch sämtliche Angaben, die im Zusammenhang mit der Beantragung der Auszahlung und dem Verwendungsnachweis gemacht werden. Nach § 3 des Subventionsgesetzes trifft den Subventionsnehmer eine sich auf alle subventionserheblichen Tatsachen erstreckende Offenbarungspflicht. Danach ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, dem ZRNN oder einer von ihm benannten Stelle oder Person alle Tatsachen, die der Bewilligung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder die für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Dies betrifft z. B. den Verlust einer oder mehrerer Genehmigungen, die Beantragung eines Insolvenzverfahrens gegen den Zuwendungsempfänger, usw.

4. Art, Umfang und Bemessung von Vorauszahlungen (ex ante-Ausgleich)

- 4.1 Für die Anwendung des maßgeblichen Höchstarifs nach Ziffer 1.2 unter Anwendung der notwendigen Verkehrsleistung nach Ziffer 1.5 wird ein pauschaler Ausgleich in begrenzter Höhe gewährt (**maximaler Gesamtausgleich**). Der maximale Gesamtausgleich steht unter dem Vorbehalt der Finanzierung durch die Umlage für Mindererlöse der kommunalen Gebietskörperschaften und des Landes Rheinland-Pfalz gem. § 7 der Verbandsordnung ZRNN.
- 4.2 Der maximale Gesamtausgleich ist den jeweiligen Teilnetzen zugeordnet (**Anlage 3**). Ein höherer ex ante-Ausgleich als der, der sich aus Anlage 3 für das jeweilige Ausgleichsjahr ergibt, steht den Unternehmen nicht zu.
- 4.3 Der maximale Gesamtausgleich unterliegt der Fortschreibung nach Maßgabe der Regelungen aus **Anlage 3**. Der angepasste Ausgleich führt zu einer Erhöhung des ex ante Ausgleichs.
- 4.4 Die Bewilligung der beantragten ex ante Ausgleichsleistung erfolgt durch einen Bewilligungsbescheid.

5. Vermeidung der Überkompensation und Überzahlung (ex post-Kontrolle)

- 5.1 Der Ausgleich darf nicht zu einer Überkompensation nach Ziffer 5.4 (**Verbot der Überkompensation**) oder Überzahlung nach Ziffer 5.9 (**Verbot der Überzahlung**) führen. Dem ZRNN obliegt die jährliche Überprüfung im Rahmen der ex post-Kontrolle.
- 5.2 Der Nachweis der ex post-Kontrolle erfolgt jährlich. Der Unternehmer weist durch Testat eines Wirtschaftsprüfers oder einer von der ZRNN zuvor anerkannten Person oder Stelle die Einhaltung aller erforderlichen Unterlagen gegenüber dem ZRNN in der unter Ziffer 3.5 genannten Frist (**Ausschlussfrist**) nach. Der Nachweis umfasst die Erklärungen gemäß Ziffer 8.
- 5.3 Die Ausgleichsleistung darf gemäß Ziffer 2 Anhang VO 1370 den Betrag nicht überschreiten, der dem finanziellen Nettoeffekt der Summe aller (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen auf die Kosten und Einnahmen des Betreibers eines öffentlichen Dienstes entspricht (**Überkompensationsverbot**). Die Auswirkungen werden beurteilt anhand des Vergleichs der Situation bei Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung mit der Situation, die vorläge, wenn die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nicht erfüllt worden wäre.
- 5.4 Der **finanzielle Nettoeffekt** ergibt sich aus folgender Berechnung: Kosten, die in Verbindung mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung aus Ziffer 1.2 entstehen, abzüglich aller quantifizierbaren positiven finanziellen Auswirkungen, die innerhalb des Netzes durch jene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung entstehen, abzüglich Einnahmen aus Tarifentgelten und aller anderen Einnahmen, die in Erfüllung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung erzielt werden, zuzüglich eines angemessenen Gewinns. Zur Wahrung der Einheitlichkeit der zur Ermittlung des finanziellen Nettoeffektes maßgeblichen Kosten und maßgeblichen Einnahmen finden die Regelungen des Landesgesetzes über den Ausgleich von Preisermäßigungen bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs (LAG) vom 19. August 2014 (GVBl. S. 179) entsprechende Anwendung. Bei der Bestimmung des finanziellen Nettoeffektes berücksichtigt der Wirtschaftsprüfer oder eine vom ZRNN anerkannte Person oder Stelle die Regelung nach Ziffer 7.
- 5.5 Das Unternehmen ist verpflichtet, die Regeln des Anhangs VO (EG) Nr. 1370/2007, insbesondere die Einhaltung der nationalen Bilanzierungs- und Steuervorschriften einzuhalten und darüber eine entsprechende Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers oder einer vom ZRNN anerkannten Stelle oder Person gemäß den Durchführungsvorschriften vorzulegen. Die Vorlagen gemäß **Anlage 5** sind zu verwenden.
- 5.6 Zur Erfüllung der europarechtlichen Transparenzvorgaben ist von dem Unternehmen eine Trennungsrechnung auf der Grundlage des internen Rechnungswesens vorzuhalten (**Anlage 5 Anhang 2**). Bei der Aufstellung der Trennungsrechnung sind die Durchführungsvorschriften nach **Anlage 5 Anhang 3** anzuwenden und deren Anwendung vom Wirtschaftsprüfer oder einer vom ZRNN anerkannte Person oder Stelle zu bescheinigen. Für alle Unternehmen gelten die Standards zur Kontentrennung gemäß VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Unternehmen, die einen Ausgleich für die Erfüllung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erhalten, weisen in ihrer Rechnungslegung getrennt aus, welche Kosten ihnen durch die Erfüllung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß Ziffer 1.2 entstanden sind, welche zusätzlichen Einnahmen, die nicht schon in den Parametern berücksichtigt wurden, sie aufgrund der Erfüllung dieser Verpflichtung erzielt haben und welche Ausgleichsleistungen erfolgt sind. Dies umfasst z.B. Anhänge für die rabattierte Beförderung von Auszubildenden nach dem LAG.
- 5.7 Im Rahmen der Ausgleichsleistung steht den Unternehmen ein **angemessener Gewinnzuschlag** gemäß Ziffer 6 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 zu. Der angemessene Gewinnzuschlag ermittelt sich aus der entsprechenden Anwendung des § 4 Abs. 5 LAG und der Verordnung zu § 8 LAG (Durchführungsverordnung), welcher durch den Wirtschaftsprüfer des Unternehmens oder einer vom ZRNN anerkannten Stelle oder Person ermittelt wird.

- 5.8 Die Ausgleichsleistung darf zugleich den ex ante-Ausgleich nicht übersteigen (**Verbot der Überzahlung**). Ergibt sich aus der ex post-Kontrolle ein höherer ausgleichsfähiger Betrag als der gemäß Ziffer 4 ermittelte ex ante-Ausgleich, besteht im jeweiligen Ausgleichsjahr kein Anspruch des Unternehmens auf Ausgleich des Differenzbetrages. Ziffer 6 bleibt unberührt.
- 5.9 Zur Vermeidung einer Überkompensation (Ziffer 5.3ff.) oder einer Überzahlung (Ziffer 5.8) ist der Ausgleich auf den Wert zu begrenzen, der nominell den geringeren Ausgleich ergibt.
- 5.10 Im Falle einer Überkompensation oder Überzahlung sind die Ausgleichsmittel einschließlich entstandener Zinseinnahmen oder ersparter Zinsaufwendungen an den ZRNN (gemäß Ziffer 9.4) zurück zu erstatten.
- 5.11 Nach Abschluss der ex post-Kontrolle durch den ZRNN erfolgt der endgültige Zuwendungsbescheid der den ex post-Ausgleich auf der Grundlage der Überkompensationsprüfung ausweist.

6. Anreizsystem für eine wirtschaftliche Geschäftsführung

- 6.1 Der im Rahmen der ex post-Kontrolle (Ziffer 5) ermittelte maximal zulässige Ausgleichsbetrag ist durch ein Anreizsystem zu ergänzen. Danach muss das Verfahren einen Anreiz geben zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung des Betreibers eines öffentlichen Dienstes, die objektiv nachprüfbar ist, und der Erbringung von Personenverkehrsdiensten ausreichend hoher Qualität, vgl. Ziffer 7 Anhang VO 1370.
- 6.2 Zur Sicherstellung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung ist der maximale Gesamtausgleich begrenzt und kann nur begrenzt angepasst werden.
- 6.3 Zur Aufrechterhaltung und Entwicklung der Erbringung von Personenverkehrsdiensten mit ausreichend hoher Qualität (**Anlage 2**) wird der Ausgleich nur unter der Bedingung der Einhaltung der notwendigen Verkehrsleistung und der Vorgaben der jeweiligen Genehmigungen nach dem Personenbeförderungsrecht gewährt. Im Falle einer Unterschreitung der notwendigen Verkehrsbedienung erfolgt eine Kürzung des Ausgleichs (Ziffer 7). Der ZRNN trifft geeignete Maßnahmen, um die Einhaltung der Anforderungen sicherzustellen.

7. Leistungsänderungen und ausgefallene Fahrten

- 7.1 Werden im Ausgleichsjahr notwendige Verkehrsleistungen nach **Anlage 2** nicht erbracht, erfolgt im Rahmen der ex post-Kontrolle eine anteilige Kürzung des gewährten ex ante-Ausgleichs unter Berücksichtigung der nicht erbrachten Verkehrsleistung und des durchschnittlichen Tarifausgleichs je Fahrplankilometer (Euro je Fplkm. gem. **Anlage 3**)
- 7.2. Wird eine höhere als die notwendige Verkehrsleistung nach **Anlage 2** durch den Verkehrsunternehmer erbracht, bleibt der Ausgleichsbetrag auf den Gesamtausgleich (Ziffer 1.8) beschränkt.
- 7.3 Im Falle von Pandemie-bedingten Ereignissen, welchen zu einem erheblichen Rückgang der Nachfrage führen, erfolgt keine Anpassung des Ausgleichs nach dieser Regelung.

8. Erklärungen

- 8.1 Der Wirtschaftsprüfer des Unternehmers oder eine von der ZRNN anerkannte Person oder Stelle prüft und erklärt im Rahmen des Überkompensationsnachweises unter Verwendung der Vordrucke nach **Anlage 5 Anhang 1** inwiefern die Vorgaben gemäß Ziffer 5 bis 7 im jeweiligen Ausgleichsjahr eingehalten worden sind.

Die Erklärung des Wirtschaftsprüfers des Unternehmens oder einer vom ZRNN anerkannte Person oder Stelle umfasst:

- die Vorlage der Trennungsrechnung (**Anlage 5 Anhang 2**),
- die Erklärung zur Beachtung der Durchführungsvorschriften (**Anlage 5 Anhang 3**),

- die Einhaltung oder Nichteinhaltung der Vermeidung einer Überkompensation (Ziffer 5.3) und einer Überzahlung (Ziffer 5.8)
- den Umfang der Überkompensation und/oder Überzahlung.
- Angaben zu Reduzierungen des Ausgleichs aufgrund ausgefallener Fahrten (Ziffer 7).

Die für die Bestimmung der ex ante-Ausgleichs erforderlichen Angaben legt der Wirtschaftsprüfer oder eine von der ZRNN anerkannte Person oder Stelle dem ZRNN offen, ebenso alle Zahlen, welche der ZRNN für die Kontrolle der Überkompensationsprüfung benötigt.

- 8.2 Der Unternehmer erklärt im Rahmen des Überkompensationsnachweises, in welchem Umfang die qualitativen Anforderungen der notwendigen Verkehrsleistung (**Anlage 2**) eingehalten wurden, dies umfasst:
- Einhaltung der Tarifvorgaben (**Anlage 1**) und
 - Einhaltung des Leistungsumfangs (**Anlage 2**) und etwaige Abweichungen aufgrund von Leistungsveränderungen in Fahrplankilometern (Ziffer 7),
 - Einhaltung der Qualitätsvorgaben (**Anlage 2**).

Die Erklärung umfasst eine Glaubhaftmachung von unternehmensinitiierten Leistungsveränderungen.

- 8.3 Der Unternehmer legt dem ZRNN die vom Wirtschaftsprüfer oder einer vom ZRNN anerkannte Person oder Stelle erstellten Erklärungen und Bescheinigungen (**Anlage 5**) zur Prüfung vor.
- 8.4 Darüber hinaus gewähren die Unternehmen dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt ein uneingeschränktes Einsichts- und Prüfungsrecht in Bezug auf Kosten und Erträge der maßgeblichen Verkehre. Das Einsichts- und Prüfungsrecht ist für einen Zeitraum von fünf Jahren ab Bewilligung zu gewähren, dafür erforderliche Daten und Unterlagen sind mindestens für diesen Zeitraum vorzuhalten.

9. Auszahlung, Kontrollrechte und Rückzahlungsverpflichtungen

- 9.1 Der ZRNN zahlt 11 mal 1/12 des nach Ziffer 4 prognostizierten Betrages im jeweiligen Ausgleichsjahres aus. Ein etwaig verbleibender Ausgleich wird nach der Schlussabrechnung (Ziffer 5.11) in Form einer Schlusszahlung ausbezahlt. Eine Verrechnung von Überzahlungen mit den Vorauszahlungen des Folgejahres ist möglich. Die Endabrechnung und der darauf aufbauende abschließende Zuwendungsbescheid (Ziffer 5.11) durch den ZRNN soll vier Wochen nach der Überkompensationskontrolle (Ziffer 5) erfolgen.
- 9.2 Sofern seitens des ZRNN begründete Zweifel bestehen, dass eine Überkompensation und/oder Überzahlung des Unternehmens (Ziffer 5) nicht ausgeschlossen werden kann, oder begründete Zweifel an der wirtschaftlichen Geschäftsführung des Unternehmens (Ziffer 6) bestehen, kann er die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen des Unternehmens einzusehen und in diesem Sinne prüfen. Unberührt bleiben die Aufgaben und Befugnisse der Rechnungsprüfungsämter.
- 9.3 Im Falle einer Überzahlung kann sich diese aus Zahlungen aus der landesrechtlichen Regelung zum Ausbildungsverkehr und/oder aus dieser allgemeinen Vorschrift ergeben. Da eine Zuordnung im Falle einer Überkompensation (Ziffer 5.9) sachlich nicht möglich ist, erfolgt im Falle einer Rückerstattungsverpflichtungen anteilig im Verhältnis der Ausgleichsleistungen des Landes und des ZRNN.
- 9.4 Eine Rückzahlung des Überzahlungsbetrages (Ziffer 5.4 und 5.9) ist in angemessenen Raten einschließlich Zinsen zurück zu gewähren. Die ist mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Für die Verzinsung ist auf den Zeitpunkt der Schlussabrechnung Ziffer 5.11 abzustellen. Die Verzinsung ist auf den Wert der Überzahlung begrenzt.

10. Umsatzsteuer

Die Finanzministerkonferenz vom 23. Juni 1994 und die Verkehrsministerkonferenz vom 16./17. November 1995 haben beschlossen, dass Vergütungszahlungen eines Zweckverbands zur Erbringung der Verkehrsleistung nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Die Regelung kann auch für Ausgleichsleistungen nach der allgemeinen Vorschrift herangezogen werden. Sollte entgegen der bisherigen Praxis der Finanzbehörden Umsatzsteuer aus der vorliegenden Satzung anfallen, so schuldet der ZRNN diesen Betrag.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Sollten gesetzliche Normen abweichende Regelungen zu dieser allgemeinen Vorschrift treffen, die nicht dispositiv sind, gehen diese den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift vor.
- 11.2 Auf die gemäß Art. 7 Abs. 1 VO 1370 erforderliche Veröffentlichung von bestimmten Daten des Unternehmens wird hingewiesen. Das Unternehmen kann sich insoweit nicht auf eine Vertraulichkeit seiner Angaben berufen. Insbesondere liegt der Detaillierungsgrad der von dem ZRNN im Rahmen der nach Art. 7 Abs. 1 VO 1370 zu machenden Angaben in dessen Ermessen. Das Unternehmen hat an der ordnungsgemäßen Veröffentlichung nach Art. 7 Abs. 1 VO 1370 durch die Bereitstellung der erforderlichen Daten (auch im Nachhinein) mitzuwirken.
- 11.3 Diese allgemeine Vorschrift wird nach Ihrer Verabschiedung durch die Zweckverbandsversammlung bekannt gemacht. Darüber hinaus wird sie auf der Internetseite des ZRNN eingestellt.
- 11.4 Die allgemeine Vorschrift tritt am 1.1.2021 in Kraft. Sie gilt bis längstens 31.08.2029 (**Geltungsdauer**). Sie kann vom ZRNN verlängert werden. Innerhalb der Geltungsdauer der allgemeinen Vorschrift, ist die Anwendungsbereich sachlich und zeitlich begrenzt. Die Geltung der allgemeinen Vorschrift endet zum Harmonisierungszeitpunkt je Linienbündel (**Anlage 6**).
- 11.4 Diese Regelung ersetzt die bestehende allgemeine Vorschrift (Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund RNN vom 01.06.2009). Der ZRNN behält sich Änderung der allgemeinen Vorschrift vor. Änderungen kündigt der ZRNN mit einem Vorlauf von sechs Monate zum Jahresende an. Die Unternehmen dürfen nicht auf die dauerhafte Fortführung dieser Regelung vertrauen.

Anlagenübersicht

Anlage 1: Tarif und Tarifbestimmungen des RNN

Anlage 2: Notwendige Verkehrsleistung

Anlage 3: Maximaler Gesamtausgleich

Anlage 4: Antragsunterlagen

Anlage 5: Überkompensationsnachweis

 Anhang 1: Nachweis zur Vermeidung einer Überzahlung/Überkompensation

 Anhang 2: Trennungsrechnung

 Anhang 3: Durchführungsvorschriften

Anlage 6: Geltungsdauer der allgemeinen Vorschrift

Die Satzung mit sämtlichen Anlagen ist auf der Internetseite www.zrnn.de > Satzungen einsehbar und steht zum Herunterladen zur Verfügung.

Ingelheim, 22.02.2021

gez. Dorothea Schäfer

Verbandsvorsteherin

Zweckverband Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund KöR

Geschäftsstelle:

Zweckverband Rhein-Nahe

Nahverkehrsverbund KöR (ZRNN)

Bahnhofstraße 2

55218 Ingelheim am Rhein

www.zrnn.de